





Landeslabor Berlin-Brandenburg | Rudower Chaussee 39 | 12489 Berlin

Bezirksamt Altona Dezernat für Wirtschaft, Bauen u Jessenstr. 1-3 22767 Hamburg Abteilung I

Lebensmittel, Arzneimittel

Abteilung II

Rückstandsanalytik, Kosmetika/ Bedarfsgegenstände, Futtermittel

Datum 10.10.2024 Bearb. Dr. Bock Gesch.-Z.: **P24-0018485** 

(Bei Rückfragen bitte Geschäftszeichen angeben)

E-Mail: Abt2@Landeslabor-bbb.de

# **Untersuchungsbefund und Beurteilung**

### Informationen zur Probe

Bezeichnung der Probe\* Blackfox gartenhandschuhe "Tragekomfort des Leders"

Himbeere

Probenart\* Planprobe

Einsender\* Bezirksamt Altona

Dezernat für Wirtschaft, Bauen u

Proben-Nr. des Einsenders\* HH-007316

**NOKO Proben-Nr.\*** 24-L-05544-1-1

Untersuchungsziel\* keine Vorgabe

Bemerkungen\* keine Angabe

Entnahmebetrieb\* Baumarkt Ruhrstraße 88 GmbH Co. KG

Ruhrstraße 46 22761 Hamburg

Entnahmedatum\* 14.05.2024

**Eingang am** 11.06.2024

Übergabetemperatur Raumtemperatur

Untersuchungszeitraum 11.06.2024 bis 10.10.2024

Direktor Dr. Mike Neumann

Dienstsitz Rudower Chaussee 39, 12489 Berlin Tel.: (030) 39784-30, Fax: (030) 39784-667 E-Mail: poststelle@landeslabor-bbb.de Internet: www.landeslabor-bbb.de Steuernummer 29/668/00607 VAT DE 262529683

Bankverbindung IBAN: DE28 1005 0000 6000 0246 63

BIC: BELADEBE Landesbank Berlin





Wirtschaftsbeteiligte\* ZA Val de Moine

St Germain Sur Moine Avenue des Pays - Bas 19

49230 Sèvremoine

### Prüfergebnisse

Standort der Prüfung Rudower Chaussee 39, 12489 Berlin

Verpackung bedruckte Pappe

Kennzeichnung (Auszug)

Bezeichnung keine Angabe

Hersteller/Importeuer AJS, 19 Avenue des Pays-Bas - ZA Val de Moine - St Germain

Sur Moine, F-49230 Sèvremoine

Ursprungsland Made in China

sonstige Angaben Blackfox, CE Kennzeichnung vorhanden, Strichcode: 3 414904

439083, Alanis-Pink, beiliegende Informationsbroschüre

Anzahl Verpackungseinheiten 1

Beschreibung 1 Paar Gartenhandschuhe, ungefüttert, mit Klettverschluss am

Handgelenk (malvefarbendes breites Textilgummiband), Handinnenfläche aus braunem Glattleder, Handrücken aus malvef. Stoff mit weiß-blau-rosafarbendem, schwarzen

Blumenmuster, Stoff innen weiß. Größe 8/M.

# Chemisch-Physikalische Untersuchung (Auszug) für rechte Hand: großer brauner Lederlappen Handinnenfläche, direkter Körperkontakt

ASU B 82.02-11 (2008-10) Modifikation: Ziffer 6.2.2: Reinigung des Extraktes unterscheidet sich (PV2959)

Parameter	Ergebnis	Einheit
Chrom (VI) bezogen auf Trockenmasse <sup>[1]</sup>	21,8 ± 10,2 <sup>[2]</sup>	mg/kg
Wiederfindungsrate	100,8	%

ASU Amtliche Sammlung von Untersuchungsverfahren gemäß § 64 LFGB

PV LLBB-Prüfverfahren

P24-0018485 Seite 2 von 6

<sup>\*</sup> Vom Einsender zur Verfügung gestellte Information



P24-0018485 Seite 3 von 6



### **Beurteilung**

Bei der vorliegenden Probe handelt es sich um einen Bedarfsgegenstand i. S. v. § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), der dazu bestimmt ist, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt zu kommen. Somit unterliegt die Probe den Bestimmungen des LFGB sowie denen der Bedarfsgegenständeverordnung (BGVO). Zudem unterliegt die Probe als Erzeugnis i. S. v. Art. 3 Nr. 3 der VO (EG) 1907/2006 den Bestimmungen dieser Verordnung (REACH-Verordnung).

Nach dem Ergebnis der hier durchgeführten chemischen Untersuchung der vorliegenden Probe wurde in dem braunen Lederlappen der Handinnenfläche der rechten Hand der vorliegenden Probe ein Gehalt von 21,8 mg eluierbarem Chrom (VI) pro kg Ledertrockenmasse ermittelt.

Chrom (VI) kann während der Chromgerbung von Leder entstehen und besitzt ein hohes Sensibilisierungspotential.

Gemäß Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Anhang XVII Nr. 47 Pkt. 5 und 6 der VO (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) dürfen Ledererzeugnisse, die mit der Haut in Berührung kommen und Erzeugnisse, die Lederteile enthalten, die mit der Haut in Berührung kommen, nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichtes des Leders aufweisen.

Der untersuchte Lederlappen kommt direkt mit der Haut in Berührung.

Der hier nachgewiesene Gehalt an eluierbarem Chrom (VI) im untersuchten braunen Lederlappen der Handinnenfläche der rechten Hand der vorliegenden Probe überschreitet den Wert von 3 mg pro kg Ledertrockenmasse auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit. Die Probe wurde somit entgegen den Anforderungen des Art. 67 Abs. 1 i. V. m. Anh. XVII Nr. 47 Punkt 5 und 6 der VO (EG) 1907/2006 in den Verkehr gebracht.

Begründung für die Beurteilung nach § 30 LFGB Verbote zum Schutz der Gesundheit:

Gemäß der VO (EG) 1272/2008 sind Chrom (VI)-Verbindungen u. a. als Skin Sens. der Kategorie 1 (H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen) eingestuft.

In der gesundheitlichen Bewertung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) "Gesundheitliche Bewertung von Chrom (VI)-Verbindungen in Lederwaren" (Anlage 7-3727-7760803) vom 06.03.2014 kommt das BfR in dem Fall einer Damen-Lederjacke mit 28,2 mg/kg im Leder der Krageninnenseite mit unmittelbarem Hautkontakt zu dem Schluss, dass eine Eignung zur Schädigung der Gesundheit im Sinne des § 30 LFGB gegeben ist. Es liegt demnach ein "ernstes" gesundheitliches Risiko im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie über Allgemeine Produktsicherheit (2001/95/EG) vor allem für kanzerogene und allergene Effekte vor.

Weiterhin wird in dem Schreiben ausgeführt, dass auch bei Einhaltung gesetzlich festgelegter Grenzwerte für sensibilisierende Substanzen in der Regel nicht alle sensibilisierten Personen ausreichend vor der Exposition und dem Auslösen eines Kontaktekzems geschützt werden können, da große Unterschiede in der Empfindlichkeit sensibilisierter Personen bestehen.

P24-0018485 Seite 4 von 6



Nach Ansicht des BfR stellt eine Grenzwertüberschreitung aufgrund der lebenslang bestehenden Sensibilisierung und der erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität betroffener Personen ein ernstes gesundheitliches Risiko dar.

Gemäß § 30 Nr. 1 LFGB ist es verboten, Bedarfsgegenstände für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen. Nach § 30 Nr. 2 LFGB ist es verboten, Gegenstände oder Mittel, die bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen, als Bedarfsgegenstände in den Verkehr zu bringen.

Die im untersuchten Lederanteil (brauner Lederlappen der Handinnenfläche der rechten Hand) der vorliegenden Probe ermittelte Gehalt an eluierbarem Chrom (VI) überschreitet die Grenzkonzentration von 3 mg pro kg Ledertrockenmasse auch unter Berücksichtigung der Messunsicherheit.

Der untersuchte Lederlappen kommt bestimmungsgemäß nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Kontakt. Aufgrund der sensibilisierenden und allergieauslösenden Wirkung von Chrom (VI) ist die vorliegende Probe u. E. als geeignet, die Gesundheit zu schädigen, einzustufen und wurde entgegen den Anforderungen des § 30 Nr. 1 LFGB hergestellt sowie entgegen den Anforderungen des § 30 Nr. 2 LFGB in den Verkehr gebracht.

### Beurteilungsgrundlagen

- **LFGB** Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Neufassung vom 15. September 2021 (BGBl. I Nr. 66 S. 4253)
- **BGVO** Bedarfsgegenständeverordnung in der Neufassung vom 23. Dezember 1997 (BGBl. I 1998, S.5)

VO (EG) Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und 1907/200 Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission vom 18. Dezember 2006 (ABI. Nr. L 396/1)

Im Auftrag

Dr. Bock

Prüfleitung

Das Dokument wurde elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

P24-0018485 Seite 5 von 6



Anlage: P24-0018485 (2).JPG

P24-0018485 (3).JPG P24-0018485 (4).JPG P24-0018485 (5).JPG P24-0018485 (6).JPG P24-0018485 (7).JPG P24-0018485 (8).JPG

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die erhaltenen und untersuchten Proben. Eine auszugsweise Veröffentlichung oder Vervielfältigung des Berichtes ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Landeslabors Berlin-Brandenburg erlaubt.

#### Endnoten:

- [1] Mittelwert aus Doppelbestimmung
- [2] Erweiterte Messunsicherheit, abgeschätzt nach DIN ISO 11352:2013 (k=2)

P24-0018485 Seite 6 von 6



# P24-0018485 (4).JPG



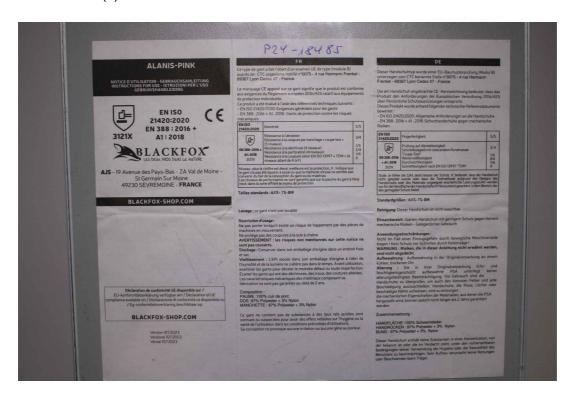


# P24-0018485 (3).JPG





### P24-0018485 (8).JPG





# P24-0018485 (7).JPG





### P24-0018485 (6).JPG





# P24-0018485 (5).JPG





# P24-0018485 (2).JPG



### Landeslabor Berlin-Brandenburg | Rudower Chaussee 39 | 12489 Berlin

### Aufstellung der Kosten im Zusammenhang mit der Beanstandung

(Es besteht keine unmittelbare Zahlungspflicht\*)

Angabe zur Probe:

Proben-Nr.: **P24-0018485** vom: 11.06.2024

Fachbereich: Fb II-1

Bezeichnung: Blackfox gartenhandschuhe "Tragekomfort des Leders" Himbeere

Bei der amtlichen Untersuchung der o.g. Probe sind folgende Untersuchungsleistungen im Zusammenhang mit der Beanstandung entsprechend der gültigen LLBB-Preisliste erbracht worden:

Pos.	Preisliste Ifd.Nr.	Leistung	Anzahl	Einzelpreis in €	Gesamt in €
1	1.16	Prüfplanfestlegung, Lebensmittel	1	20,80	20,80
2	1.5	Beurteilung für Lebensmittel, Gutachten	1	123,70	123,70
3	2.5.4	Bestimmung von Chrom(VI) in Bedarfsgegenständen	1	1303,70	1303,70
			s	umme EUR	1448,20

\*

Wenn die Zahlungspflicht eines Dritten festgestellt wird, gilt diese Kostenaufstellung, welche auf der Grundlage der gültigen LLBB-Preisliste ohne Umsatzsteuer erstellt wurde, als zahlungsbegründende Unterlage und Rechnung. Die Erstattung der amtlichen Untersuchungskosten auf Grundlage dieser Aufstellung ist dann von dem Dritten unverzüglich unter Angabe der o.g. Proben-Nr. und der o.g. Fachbereichsbezeichnung im Verwendungszweck auf das Geschäftskonto des LLBB zu überweisen. (Bankverbindung: Konto-Nr.: 6000024663, Bankleitzahl: 100 500 00 bzw. IBAN: DE 28 10050000 60000 24663, BIC: BELA DE BE). Die Zahlungspflicht entfällt nur dann, wenn diese Kostenaufstellung bereits Bestandteil eines amtlichen Bescheides einer Behörde Berlins oder Brandenburgs ist.